

## **Hinweise zur Kontakterfassung für Besucherinnen und Besucher und sonstige externe Personen im Zusammenhang mit COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sieht eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) von Besucherinnen und Besuchern der Dienststelle unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Ziel dieser Kontakterfassung ist die Möglichkeit, Kontaktketten im Falle einer nachgewiesenen Infektion nachvollziehen und damit eine erneute Ausbreitung des Corona-Virus weitgehend eindämmen zu können.

**Der Krisenstab hat sich im Rahmen der Umsetzung bis auf Weiteres für folgende Maßnahmen entschieden:**

1. Besucherinnen und Besucher (auch geladene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Parteien, Zeugen, Sachverständige) und sonstige externe Personen (z.B. auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen) haben vor Einlass in den gesicherten Bereich des Erdgeschosses im Hauptgebäude bzw. vor Einlass in das Nebengebäude ein Erfassungsformular auszufüllen oder die digitale Erfassung über die luca APP durchzuführen.

Das Formular finden Sie [hier](#). Bringen Sie dieses bitte soweit möglich vorausgefüllt mit.

Bei Verwendung der luca APP muss an der Pforte durch Vorzeigen der geöffneten APP nachgewiesen werden, dass das Einchecken erfolgreich durchgeführt wurde.

2. Die Formulare nebst einer ausreichenden Anzahl von Kugelschreibern werden an der Pforte ausgelegt.

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung des Formulars auf der Homepage des Amtsgerichts.

Weiterhin wird an der Pforte eine Box aufgestellt, in die die ausgefüllten Formulare nach erfolgter Plausibilitätsprüfung eingeworfen werden können.

Die gebrauchten Kugelschreiber sind in eine zweite kleinere Box einzuwerfen.

Bei nachgewiesener Verwendung der Luca APP muss keine weitere Plausibilitätsprüfung erfolgen.

3. Die Erfassungsformulare und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) durch die Verwaltungsgeschäftsstelle aufbewahrt.

Es gelten die Regelungen in dem in den [hier](#) abrufbaren Datenschutzhinweis nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung betreffend die Kontakterfassung zum Infektions- und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Covid-19.

Der Datenschutzhinweis hängt im Eingangsbereich aus; zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Amtsgerichts.

Die Daten werden vier Wochen nach der Erhebung durch die Verwaltungsgeschäftsstelle vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen

**Speyer den 23.08.2021**



**Stricker**

**Direktor des Amtsgerichts**